



STADTGEMEINDE STRASSBURG

Hauptplatz 1, 9341 Strassburg

homepage: www.strassburg.at

email: strassburg@ktn.gde.at

Straßburg, am 25.06.2026

Zahl: 2110-8290/2026-S/ho

Betreff: Bildungszentrum Strassburg – Veranstaltungssaal

NUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Nutzungsordnung regelt die Überlassung und Benützung des Veranstaltungssaales im Bildungszentrum Strassburg (nachfolgend „Veranstaltungsstätte“ genannt).
- (2) Die Veranstaltungsstätte steht primär schulischen, gemeindlichen sowie kulturellen Zwecken zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Nutzung ist ausschließlich nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung sowie aufgrund einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 2 Kostenfreie Nutzungsberechtigte

Die Veranstaltungsstätte kann von nachstehenden bisherigen Nutzern unentgeltlich genutzt werden:

- Volksschule
- Mittelschule
- KITA Burgspatzen
- Musikschule Gurktal
- Stadtgemeinde Strassburg
- Schulgemeinerverband St. Veit/Glan

§ 3 Nutzung durch Vereine

- (1) Vereine können die Veranstaltungsstätte ausschließlich nach **vorheriger Veranstaltungsmeldung, Terminabstimmung und ausdrücklicher Genehmigung durch die Gemeinde** benützen.
- (2) Die Überlassung erfolgt gegen Entrichtung einer **Pauschalgebühr in der Höhe von € 300,-** (€ 200,- wenn nur die Aula genutzt wird), welche vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig ist.
- (3) Die Pauschalgebühr umfasst:
 - die Nutzung des Veranstaltungssaales einschließlich Bühne und Mobiliar,
 - die Nutzung der Aula,
 - die Nutzung der Küche ohne Inventar,
 - die Nutzung der Sanitäranlagen einschließlich Toilettenpapier und Papierhandtücher.
- (4) Die Genehmigung ist nicht übertragbar und gilt ausschließlich für die bewilligte Veranstaltung und den genehmigten Zeitraum.

§ 4 Ausschank und Verabreichung von Speisen

- (1) Die Nutzungsgenehmigung berechtigt zum Ausschank von Getränken im gesetzlich zulässigen Rahmen. Bei kulturellen Veranstaltungen können Vereine – wie bisher auch üblich – kleine Imbisse anbieten.
- (2) Bei allen anderen Veranstaltungen ist die Ausgabe von Speisen nur zulässig, wenn ein Catering **rechtzeitig mit örtlichen Gastronomiebetrieben** vereinbart wird.
- (3) Sämtliche lebensmittel-, gewerbe-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen sind vom Veranstalter eigenverantwortlich einzuhalten.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber **uneingeschränkt** für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Veranstaltungsstätte entstehen.
- (2) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die durch Besucher, Mitwirkende, Lieferanten oder sonstige dem Veranstalter zuzurechnende Personen verursacht werden.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verluste an eingebrachten Gegenständen.

§ 6 Übernahmeprotokoll und Kautio

- (1) Vor Übergabe der Veranstaltungsstätte wird ein **Übernahmeprotokoll** erstellt, welches vom Schulwart, **Herrn Marco Krall**, ausgefolgt und betreut wird.
- (2) Für die Überlassung ist eine **Kautio in der Höhe von € 300,-** zu hinterlegen.
- (3) Die Rückerstattung der Kautio erfolgt nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten und nach Feststellung der Schadensfreiheit.
- (4) Allfällige Schäden oder Mehraufwendungen der Gemeinde können mit der Kautio gegenverrechnet werden.

§ 7 Ausstattung und Reinigung

- (1) Geschirr, Gläser, Besteck sowie sonstige Verbrauchs- und Ausstattungsgegenstände sind vom Veranstalter selbst bereitzustellen.
- (2) Die vorhandenen Tische und Sessel dürfen benützt werden. Bei Mehrbedarf ist eine Absprache mit dem Schulwart erforderlich. Herkömmliche Biertischgarnituren sind ob der Bodenbeschaffenheit nicht gestattet.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche genutzten Räumlichkeiten unverzüglich nach Veranstaltungsende **besenrein und ordnungsgemäß gereinigt** zu übergeben.
- (4) Erfolgt die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

§ 8 Externe kulturelle Veranstaltungen

Für externe Anfragen mit kulturellem Hintergrund gelten die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sinngemäß.

§ 9 Unzulässige Nutzungen

- (1) Privatfeiern sind in der Veranstaltungsstätte ausdrücklich untersagt.
- (2) Politische, parteipolitische, private oder überwiegend kommerzielle Nutzungen sind nicht gestattet.

§ 10 Großveranstaltungen

Großveranstaltungen wie beispielsweise Angelobungen des Österreichischen Bundesheeres oder das Landesschützentreffen unterliegen einer **gesonderten Entscheidung der Gemeinde** (Stadtrat) und sind nicht von dieser Nutzungsordnung umfasst, darunter fallen auch Faschingssitzungen und Bälle.

§ 11 Integrierende Bestandteile

Die Veranstaltungsstättengenehmigung samt Sicherheitsbericht sowie das Übernahmeprotokoll bilden einen **integrierenden und verbindlichen Bestandteil** dieser Nutzungsordnung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Nutzung der Veranstaltungsstätte erkennt der Veranstalter diese Nutzungsordnung vollinhaltlich an.
- (2) Zuwiderhandlungen können zum **sofortigen Widerruf der Genehmigung** sowie zu Schadenersatzansprüchen führen.

Für den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Straßburg:


(Bürgermeister Franz Pirolt)


(Vizebürgermeisterin Emilis Selinger)

Diese Nutzungsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 25.06.2026 beschlossen.


(Gemeinderat Gernot Lachowitz)

